Höchsttarif-Richtlinie

des Landkreises Lindau (Bodensee) vom 1.05.2026

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif für den Landkreis Lindau (Bodensee)

I.

Durch den Beitritt des Landkreises Lindau (Bodensee) zum Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) zum 01.01.2018 wurde durch den Landkreis Lindau (Bodensee) der Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Durch den Beitritt sind verbundbedingte Belastungen entstanden, die den unter die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung fallenden Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden. Die mit der allgemeinen Vorschrift verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst aktuell:

1. Der Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) wird als Höchsttarif festgesetzt.

2. Die mit der Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

   a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG oder nach § 2 Abs. 1 PBefG sowie im Schienenpersonenverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des bodo-Gemeinschaftstarifs;
   b) den Beitritt als Gesellschafter zur Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (Verbundgesellschaft), oder
   c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
   d) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

   Das komplette bodo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.bodo.de).

3. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Lindau (Bodensee). Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des bodo-Gemeinschaftstarifs. Ansonsten gilt diese allgemeine Vorschrift bei einem kreisgrenzenüberschreitenden Verkehr nur auf dem Streckenabschnitt innerhalb des Landkreises, sofern nicht der Landkreis und der benachbarte Aufgabenträger/die benachbarte zuständige Behörde etwas anderes vereinbart haben.

4. Unternehmen, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf

   a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 2 für Eisenbahnverkehrsunternehmen);

   b) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrages zwischen der Verbundgesellschaft und den den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen (Anlage 3);

   c) einen Ausgleich für das Anbieten und Anerkennen des Deutschlandtickets und Ermäßigungsticket und des Deutschlandtickets Jugend BW (Anlage 4) mit Wirkung ab 1.01.2024 bzw. 1.12.2023.

   d) den Ausgleich verbundbedingter Belastungen aus dem Verkauf und der Anerkennung des bodo-Gemeinschaftstarifs; letzteres gilt nicht, soweit Unternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Landkreis innehaben, in dessen Rahmen die Erlösverantwortung vom Landkreis getragen wird (sog. Brutto-Vertrag).
   Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Lindau (Bodensee) nicht geändert werden.

5. Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach Nr. 2. erfüllen, haben Anspruch auf Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verbundgesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Anlage 5). Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage.
   Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.

6. Unternehmen, die gemäß Nr. 4 d) einen Ausgleich verbundbedingter Belastungen erhalten, und weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im bodo-Verbundgebiet unter Anwendung des bodo-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

7. Unternehmen, die gemäß Nr. 4 d) einen Ausgleich verbundbedingter Belastungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Lindau (Bodensee) für den Fall, dass der Landkreis Lindau (Bodensee) die Einhaltung nachzuweisen hat, auf Anforderung eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.

II.

1. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.05.2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Höchsttarif-Richtlinie vom 12.12.2017.

2. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Lindau (Bodensee).

3. Die Regelungen in I. 6. und 7. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („Deminimis"-VO) erfüllt sind.

Landratsamt Lindau (Bodensee), den 30.04.2026

Elmar Stegmann
Landrat